

**11.03.04**

## **Antrag**

**der Freistaaten Bayern, Thüringen**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**

TOP 20 der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Der Bundesrat möge wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 (Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2) BetrPrämDurchfG; Keine Umverteilung  
zwischen den Regionen)

Der Bundesrat lehnt eine auf Umverteilung zielende Zuweisung des nationalen Prämienplafonds auf die Länder ab.

Die gravierende Umverteilung allein nach dem Kriterium beihilfefähige Fläche berücksichtigt weder soziale (Einkommen) noch betriebswirtschaftliche (Skaleneffekte, Kostenstruktur der Produktionszweige) oder ökologische (Anteil Dauergrünland) Gesichtspunkte und ist deshalb durch die unbegründete Nivellierungsabsicht nicht zu rechtfertigen. Der Bundesrat sieht sich in seiner Haltung durch jüngste Äußerungen der EU-Kommission bestätigt, die das Betriebsmodell als das Standardmodell bezeichnet, von dem nur mit stichhaltigen Begründungen und einer transparenten Folgenabschätzung abgewichen werden darf.

Der Bundesrat sieht zudem die Gefahr, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Umverteilung zwischen den Regionen in Deutschland eine Umverteilung zwischen den Mitgliedstaaten der EU bei einer im Rahmen der nächsten Halbzeitbewertung zu erwartenden Änderung der EU-Verordnung 1782/2003 präjudiziert. EU-Mittel

...

drohen dann aus Deutschland in strukturschwache EU-Mitgliedstaaten abzufließen mit der Folge, dass sich die Nettozahlerposition Deutschlands weiter verschlechtert und die Einkommenseinbußen für die gesamte deutsche Landwirtschaft dramatisch ansteigen würden.

Begründung:

Mit der Einführung einer produktionsentkoppelten Einkommensstützung gehen zeitgleich umfangreiche Änderungen der Marktorganisationen für Milch und Milchprodukte einher, während sich dies in den Bereichen Getreide – abgesehen von der Abschaffung der Roggenintervention – bzw. Rindfleisch bereits in Etappen seit 1992 vollzog. Diese führt in allen Milchvieh haltenden Betrieben zu erheblichen Einkommensverlusten.

Die in Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2) ausgewiesenen Anteile der Regionen für die Bestimmung der Höhe der nationalen Plafonds entspricht nicht den historischen Zahlungsansprüchen aller Betriebe der Region gemäß Anhang VIII der Verordnung Nr. 1782/2003 des Rates.

In Verbindung mit der geplanten Umverteilung historisch gewachsener Zahlungsansprüche zwischen den Regionen (durch die Anwendung des objektiven Kriteriums "landwirtschaftlich genutzte Fläche" bei der Ermittlung der prozentualen Wertanteile am national verfügbaren Plafonds) verstärken sich die o. g. Einkommensverluste in den Finanzmittel abgebenden Regionen.

In den abgebenden Regionen führt dies grundsätzlich zu einer Verschärfung der Einkommensverluste und damit zu einem insgesamt höheren strukturellen Anpassungsbedarf im Vergleich zu den aufnehmenden Regionen. Diese können die zusätzlichen Mittel indirekt sogar noch zur Abfederung der marktordnungsbedingten Einkommensverluste gegenrechnen.

Insofern wird eine Aufteilung des nationalen Finanzplafonds entsprechend der historisch gewachsenen Zahlungsansprüche umgesetzt, um so allen Betrieben fast den Status quo an Direktzahlungen zu gewährleisten